

Entwurf

Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

§ 1

Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

(1) Den für den Landkreis ehrenamtlich Tätigen werden die nachgewiesenen Auslagen bis zur Höhe des Sitzungsgeldes nach § 5 der Satzung über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und der nachgewiesene Verdienstausschlag gemäß § 2 der Satzung über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten erstattet, soweit nicht von anderer Seite Ersatz geleistet wird oder eine Aufwandsentschädigung festgesetzt ist.

(2) Die Regelung nach Abs. 1 gilt auch für Kreistagsabgeordnete und für ehrenamtlich tätige Personen nach Abs. 3, die in anderer als in ihrer Eigenschaft als Mandats- oder Funktionsträger für den Landkreis tätig werden.

(3) Eine monatliche Aufwandsentschädigung als Ersatz ihrer Aufwendungen und des Verdienstausschlages erhalten in folgender Höhe der

1.1	Kreisbrandmeister	1.000 €
1.2	Stellvertretender Kreisbrandmeister	240 €
1.3	Abschnittsleiter des Brandschutzabschnittes Rotenburg	450 €
1.4	Abschnittsleiter des Brandschutzabschnittes Bremervörde	450 €
1.5	Abschnittsleiter des Brandschutzabschnittes Zeven	450 €
1.6	Ständiger Vertreter des Abschnittsleiter des Brandschutzabschnittes Rotenburg	235 €
1.7	Ständiger Vertreter des Abschnittsleiter des Brandschutzabschnittes Bremervörde	235 €
1.8	Ständiger Vertreter des Abschnittsleiter des Brandschutzabschnittes Zeven	235 €
1.9	Bereitschaftsführer Kreisfeuerwehrebereitschaft 1	100 €
1.10	Bereitschaftsführer Kreisfeuerwehrebereitschaft 2	100 €
1.11	Bereitschaftsführer Kreisfeuerwehrebereitschaft 3	100 €
1.12	Kreisjugendfeuerwehrwart	165 €
1.13	Kreissicherheitsbeauftragter	165 €
1.14	Kreisausbildungsleiter für die Feuerwehr	165 €
2.1	Naturschutzbeauftragter für den Landkreis Rotenburg (Wümme)	250 €
2.2	Landschaftswarte	80 €
3.1	Leiter Medienzentrum Bremervörde	220 €
3.2	Leiter Medienzentrum Rotenburg	220 €
4.	Kreisjägermeister	525 €
5.	Beauftragter zur Förderung der plattdeutschen Sprache	120 €
6.	Integrationsbeauftragter	330 €

(4) Für Dienstreisen nach Orten außerhalb des Kreisgebietes gilt § 1 Abs. 3 der Satzung über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten entsprechend.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen in der Fassung vom 20.06.2007 außer Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 05.07.2012

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Luttmann

Landrat